

4.2. Ordnung für die Vergabe der Kampfrichterlizenz (Formen)

§1

Als Kampfrichter (KR) Formen kann nur berufen werden, wer einen Kampfrichterlehrgang Formen erfolgreich absolviert hat.

§2

Kampfrichter Formen kann nur sein, wer:

1. den 2. Kup nach den Richtlinien der DTU erworben und einen Kampfrichterlehrgang besucht hat;
2. die Satzung der NWTU und alle gültigen Nebenordnungen einhält;
3. die Vorhaben der NWTU aktiv unterstützt;
4. zur Übernahme von Aufgaben bereit ist, die der Verbreitung des Taekwondo in unserem Landesverband dienen;
5. die von der NWTU angebotenen Möglichkeiten zur fachlichen Weiterbildung in angemessener Weise nutzt;
6. den zur Ausübung des KR-Amtes unbedingt erforderlichen guten Leumund besitzt;
7. einen Erste-Hilfe Lehrgang absolviert hat

§3

1. Die Prüfung besteht aus drei Teilen:
 1. schriftliche Prüfung;
 2. mündliche Prüfung;
 3. praktische Prüfung (Einsatz bei Meisterschaften)

Die Auswertung der Prüfung erfolgt nach Abschluss des Lehrganges durch den Kampfrichter- Referenten. Danach wird jedem Bewerber die Entscheidung über "bestanden" oder "nicht bestanden" schriftlich mitgeteilt. Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn das Ergebnis weniger als ausreichend ist.

Nach bestandener Prüfung wird die Lizenzkarte und Urkunde ausgehändigt. Besteht ein Bewerber den praktischen Teil der Prüfung nicht, so bleibt er auf Wunsch Anwärter und kann bei nächster Möglichkeit diesen Prüfungsteil noch einmal wiederholen.

§4

- **Die Ernennung zur Kampfrichter/in, gleich welcher Stufe, erfolgt durch:**
 - o den Kampfrichterreferenten Technik und zusätzlich
 - o dem Sportreferenten Technik oder dem Vizepräsidenten Technik

- **Die Prüfungen für neue KR-Anwärter sehen wie folgt aus:**
 - o Theorie
 - Teilnahme an einem Kampfrichter-Grundlehrgang
 - Erfolgreicher schriftlicher Test / mindestens 65 % der Punktzahl
 - Nachweis der Formenkenntnisse durch praktische Prüfung
 - Mitteilung des Prüfungsergebnisses schriftlich per Mail

 - o Praxis
 - Erfolgreiche Teilnahme an mindestens einem Turnier
 - Bestätigung der Kampfrichterleistung durch beide Flächenvorsitzenden
 - Bei den Lizenzstufen LKR D,C und B ein Vorsitzender mindestens LKR Stufe A
 - bei Lizenzstufe LKR A ein Vorsitzender mindestens BKR
 - Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt öffentlich nach dem Turniereinsatz

 - o Ernennung
 - Die Ernennung neuer Kampfrichter/innen erfolgt nach erfolgreicher praktischer Prüfung
 - Neue Kampfrichter/innen erhalten dann erstmals einen Kampfrichter-Pass der Stufe D sowie eine Ernennungsurkunde mit 2 Unterschriften (Regelung s.o)

- **Die Prüfungen für Kampfrichter/innen mit bestehenden Lizenzen sehen wie folgt aus:**
 - Kampfrichter/innen die höher eingestuft werden beantragen die praktische Prüfung bei einem Turniereinsatz
 - Die Bestätigung der Kampfrichterleistung erfolgt durch beide Flächenvorsitzenden
 - Eine stichprobenartige Überprüfung der Formenkenntnisse wird zusätzlich durch eine Befragung beider Flächenvorsitzenden sicher gestellt
 - Bei den Lizenzstufen LKR C und B ein Vorsitzender mindestens LKR Stufe A
 - bei Lizenzstufe LKR A ein Vorsitzender mindestens BKR
 - Die Höherstufung der Kampfrichter/innen erfolgt nach praktischer Prüfung am Turniertag
 - Im Kampfrichter-Pass wird die jeweilige höhere Stufe vom Kampfrichterreferenten eingetragen
 - Der/die Kampfrichter/in erhält eine Ernennungsurkunde mit 2 Unterschriften (Regelung s.o)

- **Einstufung und Lizenzerteilung für Kampfrichter/innen mit bestehenden Lizenzen anderer Landesverbände:**
 - Kampfrichter/innen die in einem anderen Landesverband bereits eine bestehende Kampfrichter-Lizenz erworben haben erhalten, sofern diese zukünftig innerhalb der NWTU tätig sind, eine vergleichbare Einstufung der NWTU-Lizenz. Die Lizenz wird durch den Kampfrichterreferenten Technik ausgestellt.

§5

Folgende Lizenzen können vergeben werden:

Einteilung der Kampfrichter in vier Lizenzstufen:

Stufe D: Bezirks-KR	
Graduierung: mindestens	2.Kup
Bewertungsbereich:	Formen 1 bis 5
Stufe C: Landes-KR-Anwärter	
Graduierung:	ab 1.Dan
Bewertungsbereich:	Formen 1 bis 9
Stufe B: Landes-KR-B	
Graduierung:	ab 1.Dan
Bewertungsbereich:	Formen 1 bis 13
Stufe A: Landes-KR-A	
Graduierung:	ab 3.Dan
Bewertungsbereich:	Formen 1 bis 16

§6

Jede vergebene Landeskampfrichterlizenz gilt für die Dauer von 2 Jahren. Eine Verlängerung erfolgt nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Kampfrichter muss in den letzten 2 Jahren an folgenden Maßnahmen entsprechend der Lizenzstufe teilgenommen haben.

Stufe D: Pflichtlehrgang und 1 Einsatz
Stufe C: Pflichtlehrgang und 1 Einsatz
Stufe B: Pflichtlehrgang und 2 Einsätze
Stufe A: Pflichtlehrgang und 3 Einsätze

2. Der KR muss aktiv Taekwondo betreiben, so dass er jederzeit mit den neuesten Entwicklungen im Formenbereich vertraut ist.

Bei Nichteinhaltung der Anzahl der Pflichtmaßnahmen fällt man auf die nächst niedrigere Lizenzstufe zurück.

§7

Die KR-Lizenz kann auf Antrag des NWTU-Präsidenten oder des Kampfrichter-Referenten vom Gesamtvorstand aberkannt werden. Als Aberkennungsgründe gelten:

1. mehrmalige offensichtliche Fehlleistungen bei Wettkämpfen
2. Zweimaliges unentschuldigtes Fernbleiben als eingeladenener Kampfrichter
3. mehrmaliges Fehlen (2 - 3 mal) bei Kampfrichter-Fortbildungslehrgängen;
4. mehrmaliger Verstoß gegen die Bekleidungsordnung
5. undiszipliniertes Verhalten eines Kampfrichters im Einsatz
6. undiszipliniertes Verhalten als Trainer, Betreuer, Kämpfer oder Zuschauer bei allen öffentlichen Veranstaltungen der NWTU

§8

Vor Aberkennung der Kampfrichterlizenz ist dem Kampfrichter die Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann Widerspruch beim Rechtsausschuss eingelegt werden.

Letzte Ergänzung am 14.06.2017 (§4)